

CeBo VERTRAGSBEDINGUNGEN „39. Borbecker Marktfest 2021“

Änderungen vorbehalten!

1. Der Veranstalter (nachfolgend CeBo) prüft den Antrag des Teilnehmers und übersendet dem Teilnehmer nach Annahme des Antrags eine Rechnung, die der Teilnehmer bis zum 01.09.2021, Eingang auf CeBo-Konto, begleichen muss. Erst nach Eingang des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer Anspruch auf einen Standplatz. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit entsprochen. Der Standplatz ist verbindlich und nicht auf andere Teilnehmer übertragbar. Bei falschen Maßangaben erfolgt eine Nachberechnung. Eine Abweichung vom angemeldeten Warensortiment kann zum Ausschluss führen. Politische Werbung ist nicht zulässig. Aktivitäten außerhalb des vereinbarten Standplatzes erfordern eine Laufgenehmigung von CeBo. Bei unangemeldeter Teilnahme und/oder Nichtbeachtung unserer Vertragsbedingungen behält sich CeBo den sofortigen Ausschluss vor. CeBo leistet in diesem Fall keinen Schadenersatz.
 2. Den Anweisungen des Veranstalters ist grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Beschwerden über zu laute Musikdarbietungen. Live-Musik oder Wiedergabe von Tonträgern und/oder PC/Notebook nur nach Absprache mit CeBo. Diese müssen separat aufgeführt werden und werden gesondert genehmigt. Evtl. anfallende Gema-Gebühren werden weiter berechnet.
 3. **Die Zuweisung eines bestätigten und bezahlten Standplatzes erfolgt am Mittwoch (01.09.) zwischen 16 und 18 Uhr und am Donnerstag (02.09.) zwischen 7 und 9 Uhr.** Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten! Auf- und Abbau der Stände etc. ist zügig durchzuführen, jedoch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.
 4. Jeder Teilnehmer haftet für die Verkehrssicherheit seines Standes. Jede Haftung von CeBo ist ausgeschlossen. Bei Vertrags-Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Essen.
 5. Im Bereich aller Ein- und Ausgänge dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge sind während der Veranstaltungszeiten auf der Veranstaltungsfäche nicht erlaubt und müssen woanders geparkt werden!
 6. **Die Feuerwehrezufahrten sind ständig für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten.**
 7. Alle erforderlichen Elektrokabelverlegungen dürfen nur von zugelassenen Fachkräften unter Berücksichtigung der einschlägigen VDE-Vorschriften 108 ausgeführt werden.
 8. Ausstellungs- und Verkaufstische müssen einen festen Stand haben und gegen Verrücken und Umstürzen gesichert sein. Improvisierte Verkaufseinrichtungen wie Tapeziertische u. ä. dürfen nicht benutzt werden.
 9. Die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung in der neuesten Fassung sind zu beachten.
 10. Schriften, Bild- und Tonträger jugendgefährdenden Inhalts sind vom Angebot ausgeschlossen.
 11. Gem. § 1 Preisgabenerverordnung sind bei den angebotenen Waren die Preise anzugeben, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).
 12. Die Stände, an denen Speisen und/oder Getränke verkauft werden, müssen gültigem Lebensmittelrecht entsprechen. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist gem. § 12 Gaststättengesetz eine Erlaubnis erforderlich, die von CeBo beim Ordnungsamt beantragt wird und von dort direkt an Sie berechnet bzw. erteilt wird.
 13. Für den Verkauf von Imbissen zum unmittelbaren Verzehr müssen die mit der Zubereitung und dem Verkauf befassten Personen jeweils eine Bescheinigung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz bereithalten.
 14. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zur laufenden **Sauberhaltung seines Standortes**. Es werden von CeBo ständige Kontrollen durchgeführt. Es müssen an jedem Stand genügend Müllsäcke bereitgehalten werden. Am Ende eines jeden Veranstaltungstages ist der eigene Standort in einem Umkreis von 2,5 m besenrein zu verlassen. Muss CeBo eine Extrareinigung veranlassen, so wird diese nachträglich mit mindestens 50,00 € (je nach Aufwand) in Rechnung gestellt. Für die Entsorgung des Abfalls ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
 15. Die **Stromversorgung** wird von der Fa. Feldmann mobile Energy, Eichenbusch 14, 59368 Werne, Tel. 02389 51115 vorgenommen. Schläuche und Kabel sind vom Teilnehmer ordnungsgemäß mit geeigneten Matten abzudecken, andernfalls haftet der Teilnehmer für Schäden.
 16. Die **Benutzung von Mehrweggeschirr und Pfandkunststoffbechern sind von der Stadt Essen vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch CeBo möglich. Getränkedosen und Flaschen sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Pfandkunststoffbechern, Mehrweggeschirr usw. setzt Spüleinrichtungen voraus, die den hygienischen Bestimmungen entsprechen.**
 17. **Flüssiggasanlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn Sie über die entsprechende gültige Prüfbescheinigung verfügen. Eine Kopie der vollständigen gültigen Prüfbescheinigung muss dem Teilnehmerantrag beiliegen, das Original muss während der Veranstaltung vorgehalten werden! Wird die Prüfbescheinigung nicht mit dem Teilnehmerantrag vorgelegt, erfolgt keine Berücksichtigung!**
 1. Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen und Anhängern müssen nach § 33 und § 38 UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) geprüft sein und die Prüfbescheinigung BGG 935 muss vorgelegt werden,
 2. Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden müssen nach § 33 UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) geprüft sein und die Prüfbescheinigung BGG 937 muss vorgelegt werden.
- Unter Punkt 2 fällt auch die Anlage, die aus einer Gasflasche, Druckminderer mit einem Schlauch und einem Bräter besteht. An flüssiggasbetriebenen Koch-, Brat- und Grilleinrichtungen dürfen nur die angeschlossenen Druckgasflaschen vorgehalten werden. Der Gesamtvorrat je Verkaufsstand darf 11 kg nicht überschreiten. Eine Flüssiggasreserve darf nur außerhalb des Veranstaltungsgeländes und an sicherer Stelle bevorratet werden. Alle Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen dürfen nur elektrisch beleuchtet und ggf. beheizt werden. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist je Verkaufswagen bzw. Imbiss-Stand ein geprüfter und zugelassener Feuerlöscher (mindestens 6 kg ABC-Pulver) griffbereit im Standinnern bereitzuhalten. In Ständen mit Friteusen o. ä. Fettbackgeräten ist zusätzlich eine Löschdecke vorzuhalten.
18. **Es darf ausschließlich Bier der Brauerei Stauder verkauft werden. Bierwagen anderer Brauereien sind nur dann gestattet, wenn deutlich zu erkennen ist, dass Stauder Bier ausgeschenkt wird. Bei Verkauf anderer Biersorten wird eine Konventionalstrafe von Euro 2.500,00 zzgl. 19 % USt. fällig. CeBo behält sich das Recht vor, die angebotenen Biersorten der Stauder Brauerei und den Verkaufspreis zu bestimmen.**
 19. Der Standausweis muss gut sichtbar am Stand angebracht sein und jeder Standbetreiber ist verpflichtet, Name und Adresse gut sichtbar am Stand anzubringen.
 20. Voraussichtliche Zeiten vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen:

Donnerstag:	10.00 Uhr - 20.00 Uhr		
Freitag und Samstag:	10.00 Uhr - 23.00 Uhr	Gastronomie bis 23.00 Uhr	} gilt nicht für Gaststätten
Sonntag:	11.00 Uhr - 18.00 Uhr	Gastronomie bis 18.00 Uhr	
 21. **Jeder Teilnehmer muss sich gegen Diebstahl/Beschädigung seines Eigentums selbst versichern. CeBo haftet nicht und leistet bei Diebstahl/Beschädigung keinen Ersatz.**
 22. CeBo leistet keinen Schadenersatz, wenn die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur teilweise stattfinden sollte. Für 2021 gilt: Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden, so erstattet CeBo die bereits gezahlte Standgebühr in voller Höhe zurück. Bei Nichterscheinen des Teilnehmers zu der Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen ist die volle Gebühr fällig. Gleiches gilt bei schriftlichen Absagen, die nach dem 15.08.2021 bei CeBo eingehen, sofern CeBo keinen Ersatzteilnehmer findet.